

Wie war die Verbindung von g ntherianischem und benediktinischem Geist aber grunds tzlich m glich? Es waren zweifelsohne nicht nur  u ere Gr nde (etwa die Gegnerschaft zu der von den Jesuiten vertretenen Neuscholastik), welche den Blick der G ntherianer auf das Benediktinertum lenkten. Sie waren untereinander durch enge Freundschaftsbande verbunden und so lag ihnen der Ordensgedanke immer schon nahe („Wir m ssen noch alle zusammen in ein Kloster“ Knoodt 1852, s. 45). Der Geist St. Benedikts nun schien ihrem Sehnen nach einer von der Idee getragenen christlich-paulinischen Weltanschauung zu entsprechen — f r Watterich etwa sind die Benediktiner der einzige Orden, der f hig ist, Tr ger der Idee zu sein, w hrend die anderen Orden, weil in der Scholastik als einer Begriffswissenschaft wurzelnd, das erl sende Wort in der modernen Zeit nicht mehr sprechen k nnen (72).

Konnte andererseits das Benediktinertum bei G nther ihm verwandte Z ge entdecken? Hier stellt sich die Frage, ob eine spezifisch benediktinische Auspr gung von christlicher Philosophie und Theologie m glich ist. W rde man eine solche in einer Gefolgschaft und Weiterf hrung des Anselm von Canterbury, seiner intellektualen Durchdringung des im Glauben Gegebenen, suchen, so w re eine gewisse Affinit t zur ideellen Erkenntnis der G ntherianer, zu ihrem Verst ndigungsproze , in dem Philosophie zur Theologie (heiliges Wissen) und Theologie zur Philosophie (erleuchteter Glaube) wird (149), zu ihrer „himmlischen Gnosis“ (Joseph Reinkens, s. 95, vgl. 97: „so da  jeder vern nftige Mensch zugeben mu : ‚Der Tor spricht in seinem Herzen: es ist kein Gott‘) nicht von der Hand zu weisen. Freilich, ein solcher Versuch ist bislang nicht gelungen, so wie der Versuch G nthers scheiterte. Dann bleibt die andere M glichkeit, weithin als die benediktinische Haltung betrachtet, eine Theologie der  berlieferung, die der Weisheit der V ter anh ngt — eine M glichkeit, die auch den ma vollen G ntherianern nach der Verurteilung ihres Meisters Zuflucht wurde, so wie etwa Gangauf sich nun ganz dem hl. Augustinus zuwandte und in seiner Begr ndung der Subjektion an Knoodt betonte: „und in Erw gung, da  die Schriften der spekulativen V ter und Lehrer der Kirche selbst nach dem Stande der Wissenschaft unserer Tage Ausgangspunkte genug bieten f r weitere Fortbildung in ‚der spekulativen Philosophie . . .“ (241). Die letzten Worte zeigen, da  er nicht bei blo er  berlieferung stehen bleiben will. Die Verbindung der beiden M glichkeiten, Ausgang von den V tern, Erhebung zu geistiger Einsicht, bleibt eine benediktinische Aufgabe, die durch die Ber hrung mit dem G ntherianismus besonders dringend gestellt wurde.

M nchen

Odilo Lechner

Dammertz Viktor OSB *Das Verfassungsrecht der benediktinischen M nchskongregationen* (6. Bd. der „Kirchengeschichtlichen Quellen und Studien“, hrsgg. von H. S. Brechter) St. Ottilien 1963.

Die Hauptgliederung des Werkes zerf llt in 2 Teile. Im I. Teil, dem Rechtsgeschichtlichen  berblick, gibt der Verfasser einen detaillierten Aufri  der fr hen Verbandsbildungen unter den Benediktinerkl stern (1. Kap.), die in der Klosterordnung des hl. Benedikt in Subiaco und auf dem Monte Cassino ihren Anfang nahmen, eine Fr hform in den Gebetsverbr derungen der einzelnen Abteien fanden und in der einheitlichen Observanz Benedikts von Aniane zum ersten Mal eine deutliche Auspr gung erhielten. Mit dem beginnenden Zerfall des Eigenkirchenwesens im 11. Jahrhundert bildete sich die neue Form der Bindung mehr oder weniger zahlreicher Nebengemeinschaften an ein Hauptkloster heraus, f r die besonders der Verband von Cluny ein sprechendes Beispiel ist.

Eine eingehende Würdigung erfährt sodann das Vorbild der benediktinischen Zweigorden, insbesondere die Verfassung der Zisterzienser. Der letzte Abschnitt des 1. Kapitels ist den Äbteversammlungen innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzen gewidmet. Im 2. Kapitel des 1. Teiles wird von den benediktinischen Kongregationen in ihrem geschichtlichen Werden berichtet. Zwei Einflusssphären werden hier gekennzeichnet: der verfassungsrechtliche Einfluß der benediktinischen Reformorden, unter dem die Kongregation von St. Justina in Padua und die ihr nachgebildeten Verbände standen, und der verfassungsrechtliche Einfluß der gemeinkirchlichen Gesetzgebung, der sowohl auf vor- wie auf nachtridentinische Verbände wirkte. Den Weg von der Einzelabtei zur Mönchskongregation zeigt ein Rückblick auf den 1. Teil noch einmal zusammenfassend auf.

Der II. Teil befaßt sich mit dem Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in der Gegenwart. Das 1. Kapitel dieses Teiles ist dem Aufbau der benediktinischen Verfassung gewidmet. Das eigenberechtigte Kloster im Hinblick auf die Gewalt seiner Oberen und die Eingliederung der Ordensleute, wie sie aus ihrer Stabilität folgt, die monastische Kongregation (Errichtung, Wechselbeziehung zwischen Abtei — Kongregation — Konföderation, monastische Provinzen, Mönchskongregation und Mönchsorden in ihrer Terminologie und der rechtlichen Grundlage ihrer Unterscheidung und die Verfassungsformen der einzelnen benediktinischen Klosterverbände) sind die Themen dieses Kapitels. Das 2. Kapitel befaßt sich mit den Organen der Mönchskongregationen: Generalkapitel, Präses und Beirat. Die Aufgaben der Kongregationen behandelt das 3. Kapitel. Sie sind im einzelnen untersucht: Unterstützung und Förderung der einzelnen Klöster (z.B. Visitation, Aufsicht über die Disziplin, Beichtrecht, Studienordnung, Mitwirkung bei Aufnahme und Entlassung von Ordensleuten, Versetzung und Übertritt, Mitwirkung bei Bestellung von Klosteroberen, Neugründungen, Vermögensrecht, Obhut über die zur Kongregation gehörenden Nonnenklöster, apostolische Tätigkeit der Klöster), Wahrnehmung gemeinsamer Interessen (Repräsentation der Kongregation im allgemeinen, Teilnahme des Präses am Allgemeinen Konzil, Beziehungen zum Hl. Stuhl und zur Konföderation) und die Gewalt der Kongregationsorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtssprechung).

Dem eingehenden Schlußwort schließt sich ein Namen- und Sachregister, ein Verzeichnis der zitierten Canones CIC, sowie ein Verzeichnis der zitierten Konstitutionen an.

München

Marin Maier

Heggin Benno OSB, Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht (Ebd. 5. Bd.) Im I. Teil, dem „Rechtsgeschichtlichen Überblick“, wird zuerst die Stellung des Abtes bzw. des Klostersvorstehers in der Zeit vor Benedikt gezeichnet. Für die Mönchswelt des Ostens werden Antonius der Ägypter, Pachomius und Basilius der Große angeführt, die im Abt „nicht den Stellvertreter Gottes sehen, sondern nur den Interpreten des göttlichen Willens für jeden einzelnen seiner Untergebenen“ (S. 13 f.). Im Westen werden die Verhältnisse in Italien, Afrika, Gallien, Spanien und im keltischen Raum untersucht. Es zeigt sich, daß „das Institut des klösterlichen Abtes bei Vorfahren und Zeitgenossen Benedikts von Nursia nur ganz unvollständig ausgebildet war“ (S. 20). Im 3. Kapitel, dem Hauptkapitel des 1. Teiles, wird die Stellung des Abtes in der Regel Benedikts von Nursia dargestellt. Nach einer kurzen Übersicht über die Grundgedanken der